

Richtlinie

über die Gebühren und Massnahmekosten der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde (KESB) Region Willisau – Wiggertal

Vom 19. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
II	GEBÜHRENBESTIMMUNGEN	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Bemessung der Gebühren	2
Art. 4	Gebühren in ausserordentlich aufwändigen Fällen	3
Art. 5	Gebühren für nicht zustande gekommene Geschäfte bzw. bei Absehen von Massnahmen	3
Art. 6	Kostenvorschüsse	3
Art. 7	Gebührenverfügung, Fälligkeit, Verzugszins	3
Art. 8	Stundung, Ermässigung und Verzicht	4
Art. 9	Verursacherprinzip	4
III	GEBÜHRENRAHMEN	4
Art. 10	Gebühren im Erwachsenenschutzverfahren	4
Art. 11	Gebühren im Kindesschutzverfahren	5
Art. 12	Gebühren für Mitwirkung, Aufsicht und Berichtsgenehmigung	7
Art. 13	Diverse Gebühren	8
IV	MASSNAHMEKOSTEN	8
Art. 14	Grundsatz	8
Art. 15	Kostentragung	8
Art. 16	Bemessung der Massnahmekosten	9
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 17	Inkrafttreten	10

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Willisau-Wiggertal, sowie die Entschädigung und den Spesenersatz für die von Mandatspersonen im Rahmen behördlicher Massnahmen erbrachten Leistungen, wie sie im schweizerischen und im kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind.

² Die Bestimmungen basieren insbesondere auf folgenden Erlassen:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200)
3. Gebührengesetz vom 14. September 1993 (GebG; SRL Nr. 680)
4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40)
5. Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 (VoKES; SRL Nr. 206)
6. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (VoGebG; SRL Nr. 687)
7. Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2004 (SLR Nr. 73a)
8. Statuten des Gemeindeverbands Sozial-Beratungszentrum (SoBZ) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Region Willisau-Wiggertal

II GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

Art. 2 Grundsatz

¹ Für ihre Amtshandlungen erhebt die KESB Gebühren und Auslagen nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

² Die Gebühr ist das Entgelt für Amtshandlungen der KESB und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie beispielsweise Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung von Schriftstücken, sowie die notwendigen Mitteilungen.

³ Auslagen und Spesen für Erhebungen (Abklärungen, Gutachten, Sachverständigenberichte, Übersetzungen, Veröffentlichungen, Kopien, Porti, Telefongespräche, usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die einzelnen Geschäfte können Pauschalen gemäss den durchschnittlich anfallenden Auslagen festgelegt werden.

Art. 3 Bemessung der Gebühren

¹ Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von CHF 60.00 bis 175.00 zur Anwendung (vgl. VoGebG). Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig:

- | | |
|--|--------------|
| a. Mitarbeitende Administration: | CHF 80.00/h |
| b. Mitarbeitende Fachdienst Sozialabklärung / Recht / Revisorat: | CHF 120.00/h |
| c. Behördenmitglieder: | CHF 150.00/h |

- ² Umfasst ein Entscheid mehrere Geschäfte, werden die Gebühren grundsätzlich kumuliert.

Art. 4 Gebühren in ausserordentlich aufwändigen Fällen

In ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr über den Gebührenrahmen hinaus im Umfang des ausserordentlichen Mehraufwands erhöht werden.

Art. 5 Gebühren für nicht zustande gekommene Geschäfte bzw. bei Absehen von Massnahmen

¹ Grundsätzlich wird für nicht zustande gekommene Geschäfte, insbesondere beim Absehen von Massnahmen, auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

² Die Gebühr wird angemessen ermässigt, wenn ein bereits ausgearbeitetes Geschäft nicht zustande kommt.

³ Auf die Gebühr wird nicht verzichtet und sie wird nicht ermässigt, wenn die Ausarbeitung, Abänderung und / oder Prüfung von Unterhaltsverträgen sowie Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 6 Kostenvorschüsse

¹ In Verfahren vor der KESB werden in der Regel keine Kostenvorschüsse verlangt.

² In Verfahren betreffend die Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und / oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen wird ein Kostenvorschuss von CHF 600.00 verlangt. Dieser ist von den Eltern je hälftig zu bezahlen. WSH-Bezügerinnen und Bezüger sind von der Bezahlung des Kostenvorschusses befreit.

³ Gehen innert Frist der Kostenvorschuss oder die erforderlichen Unterlagen nicht von beiden Eltern ein, wird das Geschäft nicht weiterbehandelt und ein allfällig geleisteter Kostenvorschuss wird rückerstattet.

⁴ Der Kostenvorschuss wird nicht rückerstattet, wenn bereits Berechnungen des Unterhalts erfolgt sind.

Art. 7 Gebührenverfügung, Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Gebühren inklusive Auslagenersatz werden in der Regel mit Abschluss der Amtshandlung bzw. des Verfahrens in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt über das Sozial-BeratungsZentrum Region Willisau-Wiggertal.

² Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, weitere Mahnungen werden mit CHF 40.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

Art. 8 Stundung, Ermässigung und Verzicht

¹ Steht eine Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum getätigten Aufwand, ist sie entsprechend zu reduzieren.

² Auf die Geltendmachung einer Gebühr ist zu verzichten oder sie ist zu reduzieren, sofern deren Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint.

³ Kantonale und kommunale Behörden belasten sich in der Regel nicht gegenseitig mit Gebühren.

⁴ Die KESB kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin bereits verlegte oder rechtskräftige Gebühren und Auslagen stunden oder auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichten, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt oder besondere Gründe dies rechtfertigen. Dabei werden die Grundsätze zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums angewendet. Als Vermögensgrenze wird der Freibetrag gemäss den SKOS-Richtlinien berücksichtigt.

Art. 9 Verursacherprinzip

Wer durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren, verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln oder sonst wie unnötige Kosten verursacht, hat diese zu bezahlen.

III GEBÜHRENRAHMEN**Art. 10 Gebühren im Erwachsenenschutzverfahren**

¹ Die betroffene Person trägt die Gebühren und die Auslagen für die Amtshandlungen der KESB.

² Einer betroffenen Person in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen kann die KESB die vollen Kosten auferlegen.

³ In Erwachsenenschutzverfahren gilt folgender Gebührenrahmen:

1.	Vorkehren und Anordnungen betreffend Vorsorgeauftrag	ZGB 363, 364, 365 366, 368	CHF 300 - 3'000
2.	Vorkehren und Massnahmen betreffend Patientenverfügung	ZGB 373	CHF 300 - 3'000
3.	Vorkehren und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	ZGB 374, 376, 381 385	CHF 300 - 3'000
4.	Beistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes und inkl. Entscheid betreffend Entbindung von Inventarpflicht, von periodischer Berichterstattung und Rechnungsablage und von Einholung der Zustimmung für bestimmte Geschäfte	ZGB 390, 393, 394 395, 396, 397, 398 ZGB 420	CHF 500 - 6'000
5.	Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 400, 402	CHF 300 - 2'000
6.	Ernennung der Ersatzbeiständin bzw. des Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selber bei Verhinderung der Beiständin bzw. des Beistandes oder bei Interessenkollision	ZGB 403	CHF 300 - 2'000

7.	Wechsel Beistandsperson auf Begehren Betroffener / Angehöriger	ZGB 423	CHF 300 - 2'000
8.	Wechsel Beistandsperson auf Grund Kündigung, Begehren Beistandsperson, Tod	ZGB 422	CHF 0.00
9.	Anordnung und Aufhebung Fürsorgerische Unterbringung	ZGB 428, 429 EG ZGB 41, 42	CHF 500 - 8'000
10.	Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung	ZGB 431 EG ZGB 43	CHF 500 - 8'000
11.	Ambulante Massnahmen	ZGB 437, EG ZGB 40	CHF 500 - 6'000
12.	Vorsorgliche Massnahmen sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide	ZGB 445	CHF 300 - 2'000
13.	Begutachtung in einer Einrichtung	ZGB 449	CHF 500 - 8'000
14.	Vertretung für das Verfahren und Bezeichnung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 449a	CHF 300 - 2'000

⁴ Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in der Regel in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

Art. 11 Gebühren im Kindesschutzverfahren

¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen wird in Kindesschutzverfahren im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich verzichtet. Wird eine Gebühr erhoben, tragen die Eltern diese in der Regel je hälftig. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

² In folgenden Fällen werden Gebühren verlegt:

a. Wenn die Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben. Solche liegen grundsätzlich vor:

- bei getrennt lebenden Eltern mit einem steuerbaren Einkommen ab CHF 70'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 100'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung);
- bei Eltern im gemeinsamen Haushalt mit einem steuerbaren Einkommen ab CHF 90'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung);
- bei einem wiederverheirateten Elternteil bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 90'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung).

Es ist jeweils der höhere dieser Werte massgebend.

b. Wenn die Eltern die Gebühren hauptsächlich durch ihr Verhalten verursacht haben;

c. Wenn es sich um Verfahren in folgenden Kindesschutz Angelegenheiten handelt:

- Adoptionsangelegenheiten;

- Verfahren betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Erklärungen und Entscheide);
- Zuteilung der faktischen Obhut;
- Zuteilung von Erziehungsgutschriften;
- ausschliessliche Regelung des persönlichen Verkehrs;
- Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und / oder Genehmigung eines Unterhaltsvertrags sowie Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen;

³ In Kindesschutzverfahren gilt folgender Gebührenrahmen:

1.	Amtshandlungen betreffend die Adoption	ZGB 264 ff.	CHF 500 - 6'000
2.	Anordnungen über den persönlichen Verkehr	ZGB 273, 274, 274a 134, PartG 27	CHF 500 - 6'000
3.	Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und / oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindung	ZGB 134, 287, 288	CHF 600 - 3'000
	Kostenvorschuss je Elternteil		CHF 300
4.	Regelung der elterlichen Sorge	ZGB 134, 297, 298b, 298d	CHF 400 - 4'000
5.	Genehmigung der Vereinbarung und Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	ZGB 298a	CHF 100
6.	Übertragung der faktischen Obhut an einen Elternteil	ZGB 134, 298b, 298d	CHF 400 - 4'000
7.	Entscheid über die Zuteilung von Erziehungsgutschriften	AHVG 29 ^{sexies} , AHVV 52f	CHF 200
8.	Bestimmung des Aufenthaltsortes	ZGB 301a	CHF 400 - 4'000
9.	Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes sowie Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 297, 298, 298b 327a BG-HAÜ 17/18	CHF 300 - 2'000
10.	Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes bei Verhinderung der Eltern oder bei Interessenkollision	ZGB 306	CHF 300 - 2'000
11.	Wechsel Beistandsperson auf Begehren Betroffener bzw. Eltern		CHF 300 - 2'000
12.	Wechsel Beistandsperson auf Grund Kündigung, Begehren Beistandsperson, Tod		CHF 0.00
13.	Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes	ZGB 307	CHF 300 - 3'000
14.	Beistandschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 308	CHF 400 - 4'000
14.1	sofern auf richterliche Anweisung		CHF 300 - 2'000
15.	Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Unterbringung des Kindes	ZGB 310	CHF 500 - 6'000

16.	Entziehung der elterlichen Sorge inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes	ZGB 311, 312	CHF 500 - 6'000
17.	Vertretung des Kindes und Bezeichnung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 314a ^{bis}	CHF 300 - 3'000
18.	Unterbringung einer minderjährigen Person in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik	ZGB 314b	CHF 500 - 8'000
19.	Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung	ZGB 314b, 431	CHF 500 - 8'000
20.	Prüfung des Inventars über das Kindesvermögen	ZGB 318	CHF 100 - 2'000
21.	Anordnung der Inventaraufnahme und der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen	ZGB 318, 322	CHF 200 - 2'000
22.	Zustimmung zur Anzehung des Kindesvermögens	ZGB 320	CHF 300 - 2'000
23.	Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens	ZGB 324	CHF 300 - 2'000
24.	Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes	ZGB 325	CHF 400 - 4'000
25.	Vorsorgliche Massnahmen sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide	ZGB 445/314	CHF 300 - 2'000
26.	Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche	ZGB 544 Abs. 1 ^{bis}	CHF 400 - 4'000

⁴ Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in der Regel in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

⁵ Telefonische Kurzauskünfte betreffend den Unterhalt und die gemeinsame elterliche Sorge sind im Rahmen von maximal einer Stunde gratis.

Art. 12 Gebühren für Mitwirkung, Aufsicht und Berichtsgenehmigung

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

1.	Inventaraufnahme und Anordnung eines öffentlichen Inventars, Abnahme des Inventars	ZGB 405	CHF 300 - 3'000
2.	Prüfung und Genehmigung des Berichts	ZGB 415, 425	CHF 200 - 500
3.	Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts; grundsätzlich 3‰ vom Reinvermögen	ZGB 415, 425 VoGebG 7	CHF 200 - 2'500
3.1	In besonders umfangreichen und zeitaufwändigen Fällen kann die Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden		CHF 300 - 3'750
4.	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	ZGB 265, 416, 417	CHF 400 - 4'000
5.	Vorkehren ohne Beistandschaft	ZGB 306, 392	CHF 400 - 4'000

- | | | |
|---|----------------|-----------------|
| 6. Vorkehren, Bewilligungen und Genehmigungen betreffend Vermögensanlagen | VBVV 3, 4, 6-9 | CHF 300 - 3'000 |
|---|----------------|-----------------|

Art. 13 Diverse Gebühren

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- | | | |
|---|------------------|-----------------------------|
| 1. Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen | VoGebG 4 Ziff. 6 | CHF 12 - 23
nach Aufwand |
| 2. Akteneinsicht ausserhalb eines Verfahrens | | |
| 3. Vollstreckungsmassnahmen ausserhalb eines Entscheids | ZGB 450g | CHF 300 - 2'000 |
| 4. Mitwirkungspflicht und Amtshilfe | ZGB 448 | CHF 200 - 2'000 |
| 5. Übertragung / Übernahme einer Massnahme | ZGB 442 Abs. 5 | CHF 300 - 2'000 |

IV MASSNAHMEKOSTEN

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Die Mandatsführung ist in der Regel kostenpflichtig.
- ² Als Massnahmekosten gelten die Entschädigungen und der Spesenersatz von Personen, die eine behördliche Massnahme im Auftrag der KESB führen.
- ³ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben ihren Aufwand für ihre Amtsführung detailliert zu erfassen und beanspruchte Spesen zu belegen.
- ⁴ Nach Geltendmachung und Nachweis des Aufwands sowie der Spesen durch die Beistandsperson setzt die KESB die Massnahmekosten sowohl für die Berufsbeistandspersonen, Privatbeistandspersonen, Fachbeistandspersonen als auch privaten Fachpersonen fest. Die Rechnungsstellung und das Controlling erfolgt über das SoBZ Region Willisau-Wiggertal.

Art. 15 Kostentragung

- ¹ Die Massnahmekosten trägt die betroffene Person. Ist diese minderjährig, tragen die Eltern die Massnahmekosten in der Regel je zur Hälfte. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.
- ² Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der betroffenen Person weniger als CHF 12'000.00 oder bei Ehepaaren, registrierten Partnern, Familien und in vollem Umfang obhutsberechtigten Alleinerziehenden weniger als CHF 18'000.00, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Massnahmekosten. Mit der Auferlegung der Massnahmekosten zu Lasten der betroffenen Person kann das erwähnte Reinvermögen unterschritten werden, wobei der jeweilige vermögensfreie Betrag nach den SKOS-Richtlinien in jedem Fall gewährleistet bleibt.
- ³ In Kindesschutzverfahren wird im Sinne des Kindeswohls auf die Verlegung von Massnahmekosten zu Lasten der Eltern grundsätzlich verzichtet.
- ⁴ In Abweichung von Abs. 3 werden in folgenden Fällen die Massnahmekosten je hälftig zu Lasten der Eltern verlegt:

a. Wenn die Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben. Solche liegen grundsätzlich vor,

- bei getrennt lebenden Eltern mit einem steuerbaren Einkommen ab CHF 70'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 100'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung);
- bei Eltern im gemeinsamen Haushalt mit einem steuerbaren Einkommen ab CHF 90'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung);
- bei einem wiederverheirateten Elternteil bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 90'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung) oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00 (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung).

Es ist jeweils der höhere dieser Werte massgebend. Die Massnahmekosten pro Berichtsperiode dürfen jedoch max. 5% vom steuerrechtlichen Reinvermögen oder vom steuerbaren Einkommen (massgebend höherer Wert) betragen, ansonsten hat der Rest das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu tragen.

b. bei Adoptionsangelegenheiten.

⁵ Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern weniger als CHF 12'000.00 respektive CHF 18'000.00 können die Massnahmekosten bei Beistandschaften gemäss Art. 306 ZGB und Art. 325 ZGB ausnahmsweise dem Kind auferlegt werden. Voraussetzung ist, dass sein steuerrechtliches Reinvermögen mehr als CHF 24'000.00 beträgt, wobei nur der darüberhinausgehende Teil abgeschöpft werden kann.

⁶ Einer betroffenen Person in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen kann die KESB die vollen Kosten auferlegen.

Art. 16 Bemessung der Massnahmekosten

¹ Die Entschädigungen und der Spesenersatz der Mandatspersonen werden nach § 20 VoKES bemessen, unabhängig davon, ob sie die Amtstätigkeit als Berufsbeistandsperson, private Fachperson oder Privatbeistandsperson ausüben.

² Die Entschädigung für die Mandatsperson bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand der Mandatsführung. Der Stundenansatz beträgt zwischen CHF 30.00 und CHF 120.00. Spesen und Auslagen werden entsprechend den Ansätzen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal separat entschädigt.

³ Der durchschnittliche Stundenansatz für professionelle Mandatsträger beträgt CHF 120.00, für die Sachbearbeitung CHF 80.00.

⁴ Der durchschnittliche Stundenansatz für die Privatbeistandspersonen beträgt in der Regel CHF 40.00 zuzüglich Spesen und Auslagen.

⁵ Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach dem entsprechenden Berufstarif oder nach den üblichen Ansätzen mit einem Abzug von 15 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, entschädigt werden. Es kommen folgende Stundenansätze zur Anwendung (abzgl. 15%):

- Treuhandfachpersonen: CHF 180.00/h
- Juristische Fachpersonen: CHF 230.00/h
- Weitere: nach branchenüblichem Ansatz
- Hilfspersonen von Fachbeistandspersonen: CHF 40.00 - CHF 100.00

⁶ Soweit Privatbeistandspersonen Dritte zur Erledigung ihrer Aufgaben beiziehen, sind diese Aufwendungen der verbeiständeten Person direkt zu belasten. Der Aufwand der Privatbeistandsperson vermindert sich entsprechend.

⁷ Ist die Entschädigung für die Amtsführung, die notwendigerweise zu leisten war, aufgrund der Ansätze als eindeutig zu niedrig oder zu hoch zu qualifizieren oder ist sie wegen der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben als eindeutig zu niedrig oder zu hoch zu qualifizieren, hat die KESB die Entschädigung angemessen zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

⁸ Die Entschädigung für die Vermögens- und Einkommensverwaltung kann nur beansprucht werden, wenn das Vermögen oder das Einkommen von der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger tatsächlich verwaltet wird.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. September 2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien findet die Gebührenordnung der KESB Willisau-Wiggertal vom 1. Juni 2013 Anwendung.

² Die KESB kann die Richtlinien bei Bedarf anpassen.

³ Der Erlass und die Anpassung der Richtlinien ist der Verbandsleitung des Gemeindeverbandes SoBZ und KESB Region Willisau-Wiggertal zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

KESB Region Willisau - Wiggertal



Claudia Ziltener
Präsidentin



Sonja Nussbaumer
Vizepräsidentin

Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes SoBZ und KESB Region Willisau - Wiggertal hat am 19. August 2020 von den Richtlinien Kenntnis genommen.